Art. 2 Landesamt für Asyl und Rückführungen

(1) [1]Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt). [2]Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Das Landesamt erfüllt als Ausländerbehörde nach Maßgabe der nach Art. 1 erlassenen Rechtsverordnung landesweit Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften.